

---

Wien, 22. März 2020

Liebe KollegInnen!

Liebe SchülerInnen!

Sehr geehrte AusbilderInnen!

Am 23. März 2020 wird der Lehrgang Elektrotechnik LG B im 2. Semester fortgesetzt, am 30. März 2020 der Lehrgang Veranstaltungstechnik LG B. Auf Grund der besonderen Maßnahmen der Regierung im Zusammenhang mit COVID-19 findet der Unterricht für BerufsschülerInnen von zu Hause aus statt. Die Lernbegleitung erfolgt durch das LehrerInnenteam der BS EVITA.

Auf Grund der Vorgaben aus dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung verfahren wir wie folgt:

#### Schulleitung

- informiert die Firmen über die Vorgangsweise
- unterstützt die Klassenvorstände (Kontakte)

#### Klassenvorstände:

- stellen Kontakt zu den Firmen her
- stellen Kontakt zu den BerufsschülerInnen her
- stellen Kontakt zu den KlassenlehrerInnen her und geben die SchülerInnenkontaktdaten in Form von Mail- bzw. Telefonlisten an die KlassenlehrerInnen weiter

#### Lehrkräfte

- geben Arbeitsaufträge inkl. erforderlicher Begleitmaterialien in dem Ausmaß, wie in der jeweiligen Schulwoche laut Stundenplan vorgesehen
- dokumentieren ihre Lehrtätigkeit (siehe Klassenbuch)
- dokumentieren die Anwesenheit/Teilnahme von SchülerInnen
- tragen dafür Sorge, dass SchülerInnen die Arbeitsaufträge möglichst erfüllen
- geben den SchülerInnen Feedback zu ihren Arbeiten

#### SchülerInnen

- bearbeiten die gestellten Arbeitsaufträge eigenständig und nutzen die zusätzlich zur Verfügung stehenden Unterrichtsmaterialien (zB: Schulbücher). Dadurch erfüllen sie die Berufsschulpflicht gemäß §§ 20 ff Schulpflichtgesetz.
- kontaktieren bei Bedarf Lehrpersonen und fordern allenfalls zusätzliche Lernmaterialien an.

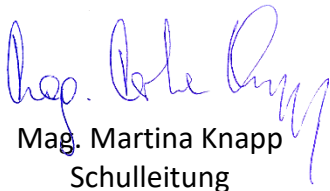
- dokumentieren ihr Lern- und Arbeitspensum in geeigneter Form (z.B. Lerntagebuch, Portfolio).

Daraus ergibt sich:

- Die durch die BS EVITA angebotene Überbrückungsphase gilt als Berufsschulzeit, d.h. der Lehrberechtigte hat dem Lehrling gemäß § 9 (5) Berufsausbildungsgesetz die entsprechende Zeit freizugeben. Gemäß § 11 (4) + (5) des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz ist diese Zeit wie die reguläre Unterrichtszeit auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen und das Lehrlingseinkommen zu zahlen.
- Da die Überbrückungsphase zur Erfüllung der Berufsschulpflicht beiträgt, erfolgt keine neuerliche Einberufung der Lehrlinge.

Außergewöhnliche Zeiten erfordern außergewöhnliche Maßnahmen!

Gemeinsam schaffen wir das!

  
Mag. Martina Knapp  
Schulleitung



  
Ing. Karl Schröpfer  
Schulleitung